

Reglement

für das

Oekonomie-Personal der Pflegeanstalt Wülflingen.

Siehe § 20 des Gesetzes betreffend die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten vom 12. Juni 1874.

I. Angestellte.

§ 1. Für die Besorgung der verschiedenen Zweige des Oekonomie- und Hauswesens hat die Pflegeanstalt Wülflingen folgende Angestellte:

- a) Für das Bureau und die Magazine etc.:
 - 1 Verwaltungsgehülfe, zugleich Speisemeister.
- b) Für die Maschinen, Heizung und Werkstätte:
 - 1 Maschinist,
 - 1 Heizer.
- c) Für die Küche:
 - 1 Oberköchin,
 - 1—2 Köchinnen und Küchenmädchen.
- d) Für die Lingerie und das Waschhaus:
 - 1 Lingère,
 - 1 Oberwäscherin,
 - 2—3 Wäscherinnen,
 - 1—2 Glätterinnen.
- e) Für die Gutswirtschaft:
 - 1 Gärtner,
 - 1—2 Güterknechte.
- f) Für den allgemeinen Betrieb:
 - 1 Portier,
 - 1 Schneider,
 - 1—2 Hausknechte,
 - 1 Hausmagd für Arzt und Verwaltung.

II. Anstellung und Entlassung.

§ 2. Der Verwaltungsgehülfe bzw. Speisemeister wird vom Regierungsrat gewählt.

§ 3. Der Portier, der Maschinist, der Heizer, der Gärtner, die Lingère, die Oberwäscherin und die Oberköchin werden auf Vorschlag der Verwaltung von der Aufsichtskommission gewählt und von dieser entlassen.

§ 4. Die Anstellung und Entlassung der übrigen Angestellten erfolgt unter Genehmigung der Sanitätsdirektion durch die Verwaltung.

§ 5. Die Dienstdauer der Angestellten ist eine unbestimmte. Für diejenigen, welche von der Aufsichtskommission gewählt werden, ist sechswöchentliche, für alle andern vierwöchentliche Kündigung gegenseitig angenommen.

Verlässt ein Angestellter den Dienst vor Ablauf der Kündigungsfrist ohne Zustimmung der Verwaltung, so kann ihm ein Lohnabzug bis auf 4 Wochen gemacht werden.

III. Stellung der Angestellten zur Verwaltung der Anstalt.

§ 6. Sämtliche in § 1 genannten Angestellten sind der Verwaltung untergeordnet und haben deren Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten.

§ 7. Der Verwaltung stehen den Angestellten gegenüber folgende Disziplinar-mittel zur Verfügung:

- a) Verweis.
- b) Ordnungsbussen bis auf 5 Fr., welche der Trinkgelderkasse zufallen.
- c) Sofortige Entlassung mit oder ohne Lohnabzug.

Allfällige Beschwerden gegen verhängte Strafen können bei der Sanitätsdirektion vorgebracht werden, welche hierüber endgültig entscheidet.

IV. Rechte der Angestellten.

§ 8. Soweit es der Dienst erlaubt, haben die Angestellten alle 14 Tage abwechselnd Sonntag nachmittag einen halben Tag Urlaub, wobei der halbe Tag gerechnet wird für Männer

von 12¹/₂—9 Uhr, für die Frauen abends eine Stunde weniger. Verheiratete Angestellte haben überdies das Recht, jede Woche eine bis zwei Nächte ausser der Anstalt bei ihrer Familie zuzubringen. Weiter gehender Urlaub kann nur ausnahmsweise in dringenden Fällen erteilt werden; Urlaub bis zur Dauer von 8 Tagen im Jahre kann die Verwaltung bewilligen, für längern Urlaub ist die Genehmigung der Sanitätsdirektion einzuholen.

Beim Antreten desurlaubes ist dem Portier die Urlaubskarte vorzuweisen und bei der Rückkehr abzugeben. Ueberschreitungen desurlaubes, heimliches Verlassen der Anstalt werden strenge bestraft. Ohne besondere Bewilligung der Verwaltung darf kein Angestellter die Anstalt verlassen.

§ 9. Wenn Angestellte Besuch empfangen, so hat dieser im Wartzimmer stattzufinden und darf die Zeit von 20 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen werden nur in dringenden Fällen unter spezieller Genehmigung der Verwaltung gestattet.

§ 10. Erkrankt ein Wärter oder Angestellter im Anstaltsdienste, so hat er ausser kostenfreier Behandlung und Verpflegung in einer kantonalen Anstalt während drei Monaten das Recht auf volle Lohnauszahlung während der ersten zwei Monate.

§ 11. Die Bestimmung der Löhne geschieht durch die Aufsichtskommission; sie werden spätestens jeweilen am Verfalltage ausbezahlt.

§ 12. Allfällige Trinkgelder sind der Verwaltung abzugeben, und werden dieselben Ende des Jahres auf Vorschlag der Verwaltung durch die Aufsichtskommission unter die Angestellten verteilt.

V. Pflichten und Obliegenheiten der Angestellten.

§ 13. Den Angestellten wird zur Pflicht gemacht, im Verkehr gegenüber Verwaltung und Arzt, sowie unter sich, mit dem Wartpersonal und den Pfleglingen Anstand und Gefälligkeit zu beobachten. Es muss von ihnen nicht weniger als vom Wartpersonal gefordert werden, dass sie durch Beispiel, freundliches Benehmen und ausdauernde Geduld den

humanen Zweck der Anstalt fördern helfen. Auch ausser der Anstalt sollen sie sich anständig betragen.

§ 14. Den Angestellten ist die Annahme oder die Abgabe von Geschenken u. dergl., sowie die Einführung dritter Personen in die Anstalt ohne ausdrückliche Erlaubnis der Verwaltung streng verboten.

§ 15. Alle Angestellten sind verpflichtet, die Interessen der Anstalt nach Möglichkeit zu fördern und Schaden von ihr abzuwenden. Auf besondere Vorkommnisse und Umstände, welche störend auf die Verwaltungsverhältnisse einwirken können, ist die Verwaltung aufmerksam zu machen.

§ 16. Die Angestellten sind für die ihrer Obhut anvertrauten Gegenstände und Materialien, sowie für deren Verwendung verantwortlich.

§ 17. Den Angestellten ist untersagt, den Pflöglingen Gegenstände irgend welcher Art zu verkaufen oder abzukaufen.

§ 18. Die Angestellten dürfen von den ihnen verabreichten Speisen und Getränken weder inner- noch ausserhalb der Anstalt etwas veräussern oder verschenken.

§ 19. Alle Angestellten sind verpflichtet, nötigenfalls vorübergehend auch andere Arbeiten, als die ihnen zukommenden, zu verrichten. Ihre Zimmer und Betten haben sie in der Regel — ausgenommen zeitweilige Hauptreinigung — selbst in guter Ordnung zu halten.

§ 20. Als allgemeines Aufenthaltszimmer nach Feierabend oder an Sonntagen dient für das männliche Personal das Esszimmer; die weiblichen Angestellten haben sich entweder in ihren Zimmern oder in ihren Arbeitsräumen aufzuhalten.

§ 21. Für alle in der Anstalt wohnenden Angestellten beginnt der tägliche Dienst im Sommer um 5 Uhr morgens, im Winter um 5 1/2 Uhr, wo nicht Spezielles vorgeschrieben wird. Abends haben sie sich mit Ausnahme der im Urlaub Befindlichen (§ 8) im Sommer um 9 1/2, im Winter um 9 Uhr zur Ruhe zu geben.

§ 22. Das Rauchen ist nur in der freien Zeit, wie nach Mittag- und Nachtessen, gestattet; in und um Scheune und

Stallungen, sowie im Waschhaus und Glättezimmer darf nicht geraucht werden.

§ 23. Die männlichen Oekonomieangestellten sind für die Anstalt feuerwehropflichtig.

Ueber ihre Einteilung und Funktionen wird eine spezielle Feuerlöschordnung aufgestellt.

§ 24. Dem Oekonomiepersonal ist bei seiner Anstellung in der Anstalt vorliegendes Reglement zuzustellen und es hat sich jeder Neueintretende mit Namensunterschrift auf dasselbe zu verpflichten.

Wülflingen, den 1. Januar 1897.

Die Aufsichtskommission der Pflegeanstalt,

Der Präsident:

K e r n.

Der Sekretär:

Dr. H. K e l l e r.

Unter demselben Datum ist ein

Reglement für das Wartpersonal

der

kantonalen Pflegeanstalt Wülflingen

erlassen worden, welches, unter Weglassung der Instruktionen über das Verhalten der Wärter im inneren Dienst der Anstalt, folgende Bestimmungen enthält:

§ 1. Zur Wartung und Pflege der Versorgten wird eine genügende Anzahl von Wärtern und Wärterinnen angestellt.

Sinn für Anstand, Ordnung und Reinlichkeit, unermüdlicher Fleiss, humanes und freundliches Benehmen, sowie grösste Geduld müssen unbedingt gefordert werden.

§ 2. Die Besorgung der Männerabteilung geschieht in der Regel durch männliche, die der Frauenabteilung durch weibliche Wärter.